

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/204

Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 und Ergänzung zum Vertrag bezüglich Verwendung des dem Kanton Solothurn zustehenden Anteils an den Bundesratsreserven gemäss Covid-19-Härtefallverordnung; Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO; BGS 101.6) beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die Härtefallverordnung-SO wurde per 31. Dezember 2021 aufgrund der entsprechenden verfassungsrechtlichen Beschränkungen automatisch ausser Kraft gesetzt.

Am 5. Juli 2021 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2021/1061 den "Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020" für das Härtefallprogramm 2020/2021 genehmigt. Mit Beschluss Nr. 2021/1290 vom 30. August 2021 hat der Regierungsrat auch die "Ergänzung zum Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 bezüglich Zusatzbeiträge des Bundes (Verwendung der "Bundesratsreserve") gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung" genehmigt.

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020; HFMV 20; SR 951.262) letztmals angepasst, da die Kantone insbesondere für die Abwicklung der Härtefallhilfen mehr Zeit benötigten. Dabei hat der Bundesrat u. a. beschlossen, dass sich der Bund an kantonalen Massnahmen beteiligt, für die spätestens bis 30. Juni 2022 durch die betroffenen Unternehmen (vollständige) Gesuche eingereicht wurden (vgl. Art. 10 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020).

Gestützt auf diese Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 sowie weiterer Präzisierungen des Bundes zur Berücksichtigung der Umsatzeinbussen des 2. Halbjahres 2021 im Rahmen des Härtefallprogramms 2020/2021 wird das kantonale Härtefallprogramm 2020/2021 verlängert. Unternehmen können somit nochmals vom 1. März bis 30. April 2022 Gesuche für Umsatzeinbussen aus den Jahren 2020 und 2021 (inkl. 2. Halbjahr) einreichen. Neu können somit auch Umsatzeinbussen basierend auf der Einführung der Zertifikatspflicht mitberücksichtigt werden. Zudem wird die Brancheneinschränkung für Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 5 Mio. Franken, wie sie die Härtefallverordnung-SO vorgesehen hat, aufgehoben.

Mit Beschluss Nr. 2022/203 hat der Regierungsrat am 22. Februar 2022 die Verordnung 2 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) beschlossen und per 23. Februar 2022 in Kraft gesetzt.

Gemäss Ziffer 7 des "Vertrags zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020" bedürfen alle Änderungen des Vertrages der Schriftform. Entsprechend sind der "Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020" sowie die "Ergänzung zum Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 bezüglich Zusatzbeiträge des Bundes (Verwendung der "Bundesratsreserve") gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung" in geänderter Form mit dem SECO abzuschliessen und durch den Regierungsrat neu zu genehmigen.

2. Erwägungen

2.1 Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020

In Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) vom 25. September 2020 sind die Voraussetzungen der Härtefallmassnahmen für Unternehmen enthalten. Die Auszahlung von Beiträgen des Bundes an den Kanton richtet sich nach Artikel 17 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020.

Der Kanton Solothurn hat sich bereits mit der Härtefallverordnung-SO für die Umsetzung der auf Bundesebene in der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vorgesehenen Härtefallmassnahmen ausgesprochen. Nach § 1 der HFV 2020 bezweckt diese weiterhin die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls betroffen sind. Somit ist die HFV 2020 als Fortsetzung beziehungsweise Verlängerung des per 31. Dezember 2021 abgelaufenen Härtefallprogramms 2020/2021 zu verstehen.

Die neuen kantonalen Regelungen richten sich weiterhin nach den Anforderungen des Bundes. Sowohl die Zulassungskriterien (vgl. § 3 ff. HFV 2020) als auch die Bemessungskriterien (vgl. § 11 ff. HFV 2020) entsprechen Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes beziehungsweise den für das Härtefallprogramm 2020/2021 massgeblichen Bestimmungen der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 (Stand 18. Dezember 2021).

Der Vertrag wurde in der Fassung vom 10. Februar 2022 vom SECO als grundsätzlich unterschriftsfähig erachtet.

2.2 Ergänzung zum Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 bezüglich Zusatzbeiträge des Bundes (Verwendung der "Bundesratsreserve") gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung

Mit Beschluss Nr. 2021/1290 vom 30. August 2021 hat der Regierungsrat die "Ergänzung zum Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 bezüglich Zusatzbeiträge des Bundes (Verwendung der "Bundesratsreserve") gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung" genehmigt.

Im Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1290 vom 30. August 2021 sind die Anspruchsvoraussetzungen, gestützt auf die damals geltende Härtefallverordnung-SO, abgebildet. Für das verlängerte Härtefallprogramm 2020/2021 regelt die HFV 2020 die Verwendung der Bundesratsreserven durch den Kanton detailliert (vgl. § 28 HFV 2020).

Gestützt auf die Fortsetzung des Härtefallprogramms 2020/2021 und die dadurch bedingte Anpassung des "Vertrages zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020" (vgl. Ziffer 2.1 hiervor) ist auch die zugehörige Ergänzung im Zusammenhang mit den Bundesratsreserven anzupassen und neu zu genehmigen.

Die Ergänzung zum Vertrag wurde in der Fassung vom 10. Februar 2022 vom SECO als grundsätzlich unterschriftsfähig erachtet.

3. Beschluss

- 3.1 Der "Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020" wird genehmigt.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat, wird ermächtigt, den "Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020" für den Kanton Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.3 Die "Ergänzung zum Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 bezüglich Zusatzbeiträge des Bundes (Verwendung der "Bundesratsreserve") gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung" wird genehmigt.
- 3.4 Das Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat, wird ermächtigt, die "Ergänzung zum Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 bezüglich Zusatzbeiträge des Bundes (Verwendung der "Bundesratsreserve") gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung" für den Kanton Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5655)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Holzikofenweg 36, 3003 Bern